

SATZUNG

SKI - CLUB – BUBENBACH e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gründung

- (1) Der Verein führt den Namen: Ski-Club Bubenbach e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bubenbach / Hochschwarzwald.
- (3) Der Verein wurde am 20. März 1949 gegründet.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 320072 eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck:

- a) der Verein pflegt und fördert den sportlichen Skilauf und dient damit der sittlichen und körperlichen Ertüchtigung seiner erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Dazu dienen in der Hauptsache: Förderung des Volkssports, Skilauf in jeder Form, insbesondere des Lehr- und Ausbildungs-, Wettkampf- und Hüttenwesens, des Tourenwesens, des Jugendskilafs und die Erschließung der heimischen Skigebiete.
- b) Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten; der Verein will bewusst den reinen Sportgedanken fördern und verbreiten.
- c) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- d) Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.

(2) Gemeinnützigkeit:

- a) Der Verein ~~dient-verfolgt~~ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige~~n~~ Zwecke~~n~~ im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung~~„, wonach d-Der Verein ist selbstlos tätig; ist und nichter verfolgt nicht~~ in erster Linie eigen~~-und~~ wirtschaftliche Zwecke~~-verfolgt~~.
- b) ~~Der Verein~~Es darf keine Person durch ~~Verwaltungsausgaben~~Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ~~begünstigen~~begünstigt werden.
- c) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, soweit er sich nicht in den Grenzen des §7 und §9, Ziffer 10 und 11 der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an ihre Stelle tretenden Vorschriften hält, ist ausgeschlossen.
- d) ~~Etwaige Gewinne~~Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder ~~dürfen erhalten~~ keine Zuwendungen~~en~~ aus Mitteln des Vereins~~-erhalten~~.
- e) Bei Auflösung ~~oder Aufhebung~~ des Vereins oder bei Wegfall ~~seines bisherigen~~steuerbegünstigter Zwecks~~-Zwecke fällt darf~~ das Vermögen ~~des Vereins es Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.~~ an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Vereinsangehörige

- (1) Der Ski-Club hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstands ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber ansonsten die gleichen Rechte wie Vollmitglieder.
- (3) Für besondere Verdienste kann der Gesamtvorstand ein Ehrenmitglied zum Ehrenvorstand ernennen.

§ 5

Mitgliederrechte

- (1) Mitglieder über 16 Jahre sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme in der Mitgliedsversammlung. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Jugendliche und Schüler bis 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Jugendversammlung. Ab 8 Jahren besitzen sie das aktive Wahlrecht, ab 12 Jahren zusätzlich das passive Wahlrecht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Nutzung des Vereinseigentums berechtigt sowie Anrecht auf möglich zustehende Vergünstigungen.

§ 6

Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied hat bis Ende Oktober eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu zahlen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Gesamtvorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (3) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) Das Vereinseigentum kann nur benutzt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt worden ist.
- (5) Es ist Pflicht eines jeden Mitglieds, innerhalb und außerhalb des Vereins dessen sportliche Idee zu vertreten, den Gesamtvorstand in seiner Arbeit zu unterstützen, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen sowie die Vereinsbeschlüsse zu befolgen.

§ 7

Aufnahme

- (1) Die Erstaufnahme erfolgt schriftlich. Über den Aufnahmeantrag entscheiden mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- (2) Die Aufnahme erlangt Gültigkeit nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages.

§ 8

Austritt

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes ist einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich mitzuteilen. Er wird zum Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam.
- (2) Erfolgt der Austritt während des laufenden Vereinsjahres, so ist der Beitrag für dieses Jahr noch zu zahlen.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied, das seinen Beitrag nicht bezahlt, kann ausgeschlossen werden.
- (2) Andere Ausschlussgründe sind:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung,
 - b) Verstoß gegen die Sportkameradschaft,
 - c) Unehrenhaftes Verhalten, gerichtliche Bestrafung wegen Verbrechen.
- (3) Das auszuschließende Mitglied ist rechtzeitig (14 Tage) vor Beginn des Ausschlussverfahrens schriftlich unter Angaben der Gründe zu verständigen. Ihm wird die Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu rechtfertigen.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) einem Team von drei Vorsitzenden
 - b) Kassenwart /-in
 - c) Schriftführer /-in
 - d) 1. Sportwart /-in
 - e) 2. Sportwart /-in
 - f) 3. Sportwart /-in
 - g) Vertreter /-in Tourenwesen
 - h) Vertreter /-in der Leichtathletikgemeinschaft Eisenbach-Bubenbach
 - i) Vertreter der /-in Frauenriege
 - j) Jugendleiter /-in
 - k) Ältestenrat (siehe §14)
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus den Gesamtvorstandsfunktionen a)-d) zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit im Team der Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher/geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt, kann auch offen durch Handzeichen gewählt werden.

- (4) Die Amtsdauer des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass diese bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand wird in jährlichem Wechsel gewählt. Demnach finden die Wahlen wie folgt statt:
 - a) in Jahren mit gerader Zahl: ein Mitglied des Vorsitzendenteams, Kassierer /-in, 1. Sportwart /-in und die restlichen Funktionen/Positionen des Gesamtvorstands nach § 11 (1)
 - b) in Jahren mit ungerader Zahl: zwei Mitglieder des Vorsitzendenteams und der Schriftführer /-in.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss aus oder ist sonst dauernd verhindert, so kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.
- (6) Alle Ämter im Gesamtvorstand sind Ehrenämter.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist das Team der drei Vorsitzenden. Die drei Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Gesamtvorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.
- (4) Bei seiner Geschäftsführung hat der Gesamtvorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht vereinbarte Geschäfte.

§ 12

Ehrenamts pauschale

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands

§ 13

Mitgliederversammlung

- (1) Einberufung der Mitgliederversammlung:
 - a) Der Gesamtvorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel im Monat November stattfinden soll.
 - b) Der Gesamtvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, welche die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, einberufen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht dem Ältestenrat zu.
 - d) Die Mitgliederversammlungen sollen spätestens eine Woche vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten

- a) den Geschäftsbericht des Gesamtvorstandes und den Rechnungsbericht des Kassenwartes entgegenzunehmen,
 - b) den Gesamtvorstand zu entlasten,
 - c) den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
 - d) Gesamtvorstand, Ältestenrat und Kassenprüfer zu wählen,
 - e) die Satzungen zu ändern, wobei jedoch eine Änderung unzulässig ist, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde,
 - f) den Verein aufzulösen.
- (3) Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmgleichheit bei der Vornahme einer Wahl ist die Wahlhandlung zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit der Wiederholungswahl entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- (4) Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlungen sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben oder denen er erlassen oder gestundet ist und anwesend sind.

§ 14

Ausschüsse und Abteilungen

Zur Erledigung der in ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten können Ausschüsse und Abteilungen eingesetzt werden. Über die Einrichtung und das Aufgabengebiet derartiger Ausschüsse und deren Leitung und Zugehörigkeit des Leiters zum Gesamtvorstand beschließt der Gesamtvorstand. Über die Einrichtung und das Aufgabengebiet von Abteilungen und deren Leitung und Zugehörigkeit des Leiters zum Gesamtvorstand beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus maximal drei erfahrenen älteren Vereinsmitgliedern, von denen alle dem Gesamtvorstand des Vereins angehören können, jedoch mindestens einer dem Gesamtvorstand angehören muss.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Ältestenrat, dessen Amtsdauer dieselbe ist wie diejenige des Vorstandes, ist berufen um
- a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten,
 - b) den Vorstand beratend zu unterstützen,
 - c) Ausschlussverfahren in zweiter Instanz zu entscheiden.

§ 16

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einberufenen zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, unabhängig wie viele Mitglieder erscheinen.
- (2) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Vereins. Es muss hierbei die Bestimmung § 2 (2) Abs. e) der Satzung beachtet werden.
- (3) Sofern der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird, so ist ebenfalls § 2 (2), Abs. e) der Satzung maßgebend.

Bubenbach, den

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am

Team-Vorsitzender

Team-Vorsitzender

Team-Vorsitzender

Schriftführer

Kassenwart

1. Sportwart